IMT Nuremberg Archives

H – 3415

International Court of Justice

H3415 – 0001

H3415 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 3451-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-818 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3415 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3451-PS No. USA- 828 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 4 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

USA 828 (34) 3751-PS 414

Der Reichsminister der Justiz. Berlin, den 14.Mai 1935.

Z.F.g. 10 1717.34.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 828
Filed April 25, 1946

Persönlich !

den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister des Innern,
Berlin.

Betrifft:

Mißhandlungen von kommunistischen Häftlingen durch Polizeibeamte.
Anlage: 1 loses Stück.

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

In der Anlage übersende ich erg. Abschrift eines Schreibens des Inspekteurs der Geheimen Staatspolizei vom 28.März 1935.

Das Schreiben gibt mir Veranlassung, grundsätzlich zu der Frage der Züchtigung von Häftlingen Stellung zu nehmen. Die zahlreichen den Justizbehörden zur Kenntnis gekommenen Mißhandlungsfälle lassen drei verschiedene Anlässe für derartige Gefangenenmißhandlungen unterscheiden:

1. Prügel als Hausstrafe in Konzentrationslagern.
2. Mißhandlungen - meist von politischen Häftlingen - zur Erzwingung von Aussagen.
3. Mißhandlungen von Häftlingen aus reinem Mutwillen oder aus sadistischer Neigung.

Im einzelnen ist zu diesen drei Arten folgendes zu sagen:

Zu 1: In den Untersuchungsgefängnissen und Strafan-

H3415 - 0004
Sönnecken - N 420-425 In 417
097138

H3415 – 0005

413

stalten der Justiz ist ein Bedürfnis zur Einführung der Prügelstrafe als Hausstrafe nicht in Erscheinung getreten. Die Erfahrung der Justizverwaltung hat gelehrt, daß ein gutgeschultes, zuverlässiges und gewissenhaftes Wachpersonal bei strenger Disziplin in der Lage ist, auch ohne Prügelstrafe eine mustergültige Anstaltszucht zu schaffen und zu erhalten. Je disziplinierter und geschulter das Wachpersonal einer Gefangenenanstalt ist, um so weniger besteht ein Bedürfnis nach Einführung körperlicher Züchtigung als Hausstrafe.

Wenn man aber entgegen diesen Feststellungen annehmen will, daß in den Konzentrationslagern ein Bedürfnis zur Einführung der Prügelstrafe bestehen sollte, so erscheint es unerläßlich, daß diese Hausstrafe und die Art ihrer Vollstreckung für das gesamte Reichsgebiet einheitlich und unmißverständlich geregelt wird. Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Lagerordnungen einzelner Konzentrationslager über diese Frage sowie auch über die Frage des Waffengebrauchs ungewöhnlich scharfe Bestimmungen enthielten, die den Häftlingen zur Abschreckung bekannt gegeben wurden, während den Wachmannschaften dienstlich erklärt wurde, daß diese meist aus dem Jahre 1933 stammenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar seien. Ein derartiger Zustand ist für die Wachmannschaften und für die Häftlinge gleich gefährlich. Es erscheint nunmehr, nachdem die Frage der Schutzhaftverhängung eine allgemeine Regelung durch den zuständigen Ressortminister erfahren hat, im Interesse aller Beteiligten und zur Herbeiführung einer klaren Verantwortlichkeit und Rechtslage dringend ge-

- 3 -

A 097139

H3415 – 0006

X 12

boten, daß dieselbe verantwortliche Stelle auch in einer allgemein gültigen Lagerordnung, die z.Zt. noch völlig unklare Frage der Prügelstrafe als Hausstrafe wie übrigens auch die Frage des Waffengebrauchs seitens der Wachmannschaften regelt.

Zu 2: Ich vermag den Ausführungen des anliegender Schreibens nicht beizutreten. Das z.Zt. geltende Strafgesetz, dessen Durchführung meines Amtes ist, bedroht Beamte, die Mißhandlungen im Amte ausführen, besonders dann, wenn diese Mißhandlungen zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen erfolgen, mit besonders schweren Strafen. Daß diese gesetzliche Regelung auch dem Willen des Führers und Reichskanzlers entspricht, ergibt sich aus der Tatsache, daß der Führer anläßlich der Niederschlagung der Röhmrevolte die Erschießung dreier SS-Angehöriger, die in Stettin Gefangene mißhandelt hatten, angeordnet hat. Bei dieser Rechtslage ist es nicht angängig, einem Teil der Polizeibeamtenschaft stillschweigend die Erlaubnis zur Erpressung von Aussagen durch körperliche Mißhandlung der Häftlinge zu erteilen. Eine derartige Maßnahme würde die Achtung vor den bestehenden Gesetzen auf das Empfindlichste erschüttern und damit notwendig zur Verwirrung und Demoralisierung der betreffenden Beamten führen.

Im übrigen sind derartig erpresste Aussagen insoweit als sie als Grundlagen für Hochverratsverfahren dienen sollen, praktisch bedeutungslos. Die Hochverratssenate erklären, nachdem sie aus zahlreichen Verfahren die Überzeugung gewonnen haben, daß die polizeilichen Aussagen und Geständnisse der Angeklagten durch Mißhandlungen

A 097140

H3415 – 0007

411

erpreßt sind, in immer stärkerem Umfange die polizeilichen Aussagen der Angeklagten für wertlos und messen ihnen in ihren Urteilen keinerlei Beweiswert mehr bei.

Darüber hinaus kann ich aber auch den Darlegungen des anliegenden Schreibens insoweit nicht folgen, als darin das Prügeln verhafteter Kommunisten als eine für die wirksamere Bekämpfung kommunistischer Umtriebe unerläßliche polizeiliche Maßnahme bezeichnet wird. Gerade die Ausführungen des Geheimen Staatspolizeiamts zeigen, daß es mit der bisher angewandten Methode nicht gelungen ist, den umfangreichen illegalen kommunistischen Apparat zu erfassen oder seinen Aufbau zu verhindern.

Die Erfahrung lehrt, daß durch derartige polizeiliche Methoden vielleicht kleine Teilerfolge, niemals aber die auf die Dauer allein wertvolle Gesamterfassung und Vernichtung eines illegalen revolutionären Apparates erreicht werden können. Hinter derartigen revolutionären Organisationen stehen Berufsrevolutionäre von größter Erfahrung und häufig überragender Intelligenz. Diesen gelingt es sehr bald, durch geschickte Tarnung aller wichtigeren Funktionäre, die Möglichkeit des Verrates als Folge von Mißhandlungen praktisch im wesentlichen auszuschalten.

Zu 3: Die Erfahrung der ersten Revolutionsjahre hat gezeigt, daß diejenigen Personen, die mit der Austeilung der Prügel beauftragt werden, meist bereits nach kurzer Zeit das Gefühl für den Zweck und Sinn ihrer Handlungen verlieren und sich von persönlichen Rachegefühlen oder sadistischen Neigungen leiten lassen. So haben Angehörige der Wachmannschaft des früheren Konzentrationslagers

097141

H3415 – 0008

410

Bredow b/Stettin eine Prostituierte, die mit einem der Wachmänner Differenzen hatte, völlig entkleidet und mit Peitschen und Ochsenziemern derartig geschlagen, daß die Frau noch zwei Monate später auf der rechten Gesäßhälfte zwei offene eiternde Wunden von 17,7 x 21,5 cm. und 12,5 x 16,5 cm. sowie auf der linken Gesäßhälfte eine solche Wunde von 7,5 x 17 cm. aufwies. Im Konzentrationslager Kemna b/Wuppertal wurden Häftlinge in ein enges Mannschaftsspind geschlossen und dann durch Einblasen von Zigarettenrauch, Umwerfen des Spindes usw. gequält. Zum Teil gab man den Häftlingen vorher Salzheringe zu essen, um so bei ihnen ein besonders starkes und quälendes Durstgefühl zu erzeugen. In dem Konzentrationslager Hohenstein i.Sachsen mußten Häftlinge solange unter einem eigens zu diesem Zwecke konstruierten Tropfapparat stehen, bis ihre Kopfhaut von den in gleichmäßigen Abständen herunterfallenden Wassertropfen schwere eitrige Verletzungen aufwies. In einem Konzentrationslager in Hamburg wurden vier Häftlinge tagelang - einmal 3 Tage und Nächte, einmal 5 Tage und Nächte ununterbrochen in Kreuzesform an ein Gitter gefasselt und dabei so dürftig mit trockenem Brot verpflegt, daß sie beinahe verhungerten.

Diese wenigen Beispiele zeigen ein derartiges Maß von jedem deutschen Empfinden Hohn sprechender Grausamkeit, daß es unmöglich ist, hier irgendwelche Milderungsgründe in Erwägung zu ziehen.

Zusammenfassend darf ich Ihnen, sehr verehrter Herr Reichsminister, als dem für die Einrichtung der

A 097142

H3415 – 0009

Schutzhaft und der Schutzhaftlager zuständigen Ressortminister meine Stellungnahme zu den drei Punkten dahin darlegen:

Zu 1: Es erscheint nunmehr dringend erforderlich, daß der zuständige Ressortminister eine für alle Schutzhaftlager einheitliche gültige Lagerordnung erläßt, die die Frage der Prügelstrafe als Hausstrafe und die Frage des Waffengebrauchs seitens der Wachmannschaften völlig klar und eindeutig regelt.

Zu 2: Es erscheint erforderlich, daß der zuständige Ressortminister an alle Polizeibehörden jeder Art ein einschränkungsloses Verbot der Mißhandlung von Häftlingen zum Zwecke der Aussageerzwingung erläßt.

Zu 3: Alle Mißhandlungen, die ganz oder zum Teil aus persönlichen Beweggründen erfolgen, müssen von allen beteiligten Staatsbehörden in enger Zusammenarbeit auf das Schärfste verfolgt und geahndet werden.

Heil Hitler !

gez. Dr. Gürtner.

A 097143

H3415-0009A

3757-PS

33751 PS

H-3415

USA 828

(3751-PS)

A 097137

Exhibit USA 828 (3751-PS)

Filed April 25, 1946

[illegible]

H3415 - 0010

H3415-0011

6 pages

593

H3415-0012

Exhibit USA 828 (3751-PS)